

Benutzungsordnung für die Einrichtungen der Stadt Gefell und der Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser in den Ortsteilen Blintendorf, Dobareuth, Gebersreuth, Frössen, Göttengrün und Langgrün

§ 1

Überlassen von Einrichtungen

1. Die Einrichtungen des Rathauses und der Dorfgemeinschaftshäuser können in der Regel nur für Veranstaltungen überlassen werden, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.
2. Es können zur täglichen Benutzung die Räumlichkeiten der folgenden Einrichtungen überlassen werden:

Rathaus Gefell

Feuerwehrgerätehaus Gefell

Dorfgemeinschaftshaus Blintendorf

Saal Blintendorf

Dorfgemeinschaftshaus Dobareuth

Dorfgemeinschaftshaus Frössen

Dorfgemeinschaftshaus Gebersreuth

Dorfgemeinschaftshaus Göttengrün

Dorfgemeinschaftshaus Langgrün

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der jeweiligen Einrichtung sind die Stadtverwaltung und die Ortsteilbürgermeister.

§ 3

Bestellung und Überlassung der Einrichtungen

1. Die Einrichtungen der Stadt Gefell und der Dorfgemeinschaftshäuser werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Interessenten haben Ortsansässige den Vorrang wie folgt:
 - a) ortsansässige Vereine
 - b) ortsansässige Bürger
 - c) andere Bewerber
2. In jedem Fall ist bei der Bestellung der Einrichtung der Stadtverwaltung bzw. dem Ortsteilbürgermeister ein Überlassungsvertrag abzuschließen.
3. Findet eine Veranstaltung nicht statt bzw. wird eine Einrichtung nicht benutzt, die vorbestellt war, so muss die Absage schnellstmöglich erfolgen, um ggf. eine weitere Vermietung zu ermöglichen.

§ 4
Benutzungsentgelte

Einrichtung		Stundensatz bei Nutzung bis zu 3 Stunden	Tagessatz ab Nutzung über 3 Stunden
Rathaus Gefell	Saal mit Garderobe und Nebenräumen mit Ausschank zuzüglich Reinigungspauschale	25,00 €	280,00 €
	Begegnungsstätte mit Küche	20,00 €	90,00 €
	Bereitstellungstage für Auf- und Abbau (bei Nutzung länger als 3 Tage)		25,00 €
Feuerwehrgerätehaus Gefell	Kleiner Raum mit Küche	20,00 €	50,00 €
Feuerwehrgerätehaus Gefell	Großer Raum mit Küche	20,00 €	90,00 €
Saal Blintendorf	Saal mit Theke	20,00 €	200,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Blintendorf	Dorfgemeinschaftsraum mit Küche	15,00 €	60,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Dobareuth	Dorfgemeinschaftsraum mit Küche	20,00 €	75,00 €
	Garage mit Theke		40,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Frössen	Gemeinschaftsraum klein Erdgeschoss	20,00 €	50,00 €
	Gemeinschaftsraum EG mit Küche OG	20,00 €	75,00 €
Dorfgemeinschaftsraum Gebersreuth	Gemeinschaftsraum mit Küche	20,00 €	75,00 €
Dorfgemeinschaftsraum Göttengrün	Gemeinschaftsraum mit Küche	15,00 €	60,00 €
Dorfgemeinschaftsraum Langgrün	Großer Raum mit Küche und Theke (EG)	20,00 €	90,00 €
	Kleiner Raum mit Küche	15,00 €	60,00 €

Ausleihgebühr für Tische und Stühle

- | | |
|------------|---------------|
| 1) Tische: | 1,00 €/ Stück |
| 2) Stühle: | 0,50 €/ Stück |

§ 5

Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der Stadtverwaltung bzw. des Ortsteilbürgermeisters zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten Einrichtungen zu säubern. Reinigungsmaterial steht zur Verfügung. Wird vorhandene Tischwäsche benutzt, ist diese vom Benutzer auf dessen Kosten fachgerecht zu reinigen. Wird die Einrichtung ungesäubert oder nicht ausreichend gesäubert verlassen, werden die der Stadt Gefell entstehenden tatsächlichen Reinigungskosten dem Benutzer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die unentgeltliche Nutzung durch Vereine.
3. Der Schankanlagenbenutzer hat die Schankanlage in einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu benutzen und wieder zu übergeben. Die entstandenen Unkosten (Kosten für vorübergehende Schankerlaubnis, Kohlensäure etc.) sind von ihm zu tragen.
4. Die Entnahme von Geräten bzw. die Nutzung außerhalb der gemieteten Räume ist nicht gestattet.
5. Die Beachtung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen (Polizeistunde, Jugendschutzgesetz etc.) wird zur Pflicht gemacht.
6. Fundsachen sind in der Stadt Gefell abzugeben.
7. Der Benutzer haftet für alle durch unsachgemäße Handhabung entstandene Schäden an den Baulichkeiten, an Geräten und am Inventar sowie an sonstigen Einrichtungsgegenständen.
8. Die Stadt Gefell haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
9. Eine vertragliche Vereinbarung für die Benutzung der o.g. Räumlichkeiten kann nur mit einer Person über 18 Jahre abgeschlossen werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Regelungen können in begründeten Einzelfällen vom Bürgermeister gestattet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Bürgermeister



Gefell, den 13.08.1999

Geändert am 24.02.2000

Geändert am 29.11.2001

Geändert am 13.11.2003

Geändert am 18.03.2004

Geändert am 22.01.2009

Geändert am 24.09.2009

Zuletzt geändert am 01.11.2023

